

Bericht der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Erzdiözese München und Freising für den Zeitraum Januar 2015 bis Dezember 2017

Der Bericht schließt an den Bericht April 2011 – Dezember 2014 an.

## **1. Unsere Aufgaben**

Unsere Aufgaben sind

- a) die Bearbeitung von Anträgen auf finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, gemäß der Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011 und
- b) die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010, aktualisiert am 26.08.2013.
- c) Weiter arbeiten wir mit dem Fonds Sexueller Missbrauch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen. Wir prüfen die vom Fonds an die Erzdiözese München und Freising weitergeleiteten Anträge und geben gegenüber der Erzdiözese eine Entscheidungsempfehlung ab. Die Erzdiözese hat in allen Fällen unsere Empfehlung übernommen und Zahlungen auf die Anträge geleistet. Die Zahlungen sind in den auf Seite 3 genannten Beträgen enthalten.

## **2. Unsere Arbeitsweise**

### **a) Anträge auf finanzielle Leistungen**

Bei Anträgen auf finanzielle Leistungen führen wir in der Regel persönliche Gespräche mit den Opfern. Soweit Opfer es wünschen, leisten wir beim Ausfüllen der Anträge Unterstützung.

Im Berichtszeitraum gingen neun Meldungen ein, die sich auf länger zurückliegende Fälle bezogen. Die Meldungen betrafen Vorfälle aus den sechziger und siebziger Jahren. Ein Fall ereignete sich Anfang der neunziger Jahre.

Anhand der Angaben der Opfer prüfen wir die Plausibilität. Hierfür haben wir u.a. die Personalakten der Beschuldigten ausgewertet und untersucht, ob Opfer und Beschuldigter zur selben Zeit am selben Ort gewesen sein konnten. Diese Frage konnte fast ausnahmslos bejaht werden. In einem einzigen Fall wurde die Plausibilität des Tatvorwurfs verneint.

Zwei Meldungen betrafen den gleichen Täter, der strafrechtlich schon zu einem früheren Zeitpunkt verurteilt worden war. Hierbei handelte es sich um einen kirchlichen Mitarbeiter, der nicht Priester war.

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung haben wir eine Empfehlung zur Anerkennung des Leids gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising ausgesprochen. Die Erzdiözese bzw. die betroffene kirchliche Körperschaft hat dann die Auszahlung der finanziellen Leistung vorgenommen. Generell wurde der in der Mitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011 genannte Regelbetrag von 5.000 € ausgezahlt.

Insgesamt wurden in dem Zeitraum Januar 2015 – Dezember 2017 von der Erzdiözese München und Freising und von anderen katholischen Rechtsträgern in den von uns bearbeiteten Fällen 52.500 € ausgezahlt. In diesem Betrag sind auch Zahlungen enthalten, die ältere Meldungen betrafen und erst im Berichtszeitraum geleistet wurden.

In einem Fall wurde die Übernahme von Therapiekosten beantragt, die auch bewilligt wurde.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum Therapiekosten in Höhen von 13.753,51 € ausgezahlt. Darin sind auch Zahlungen enthalten, die auf Grund von Kostenübernahmeerklärungen aus früheren Jahren erfolgten.

## **b) Aktuelle Fälle**

### **Grenzüberschreitungen**

Im Berichtszeitraum lag, wie auch schon in den Jahren davor, das Schwergewicht der Arbeit auf der Aufklärung von Hinweisen zu Grenzverletzungen oder einem sonstigen sexuellen Übergriff. Hierbei handelt es sich um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine sexualbezogene Beleidigung darstellen können und/oder in sexueller Hinsicht Grenzen des adäquaten Umgangs überschreiten.

Insgesamt gingen 70 Hinweise im Berichtszeitraum ein. Jedem einzelnen wurde nachgegangen.

Die Hinweise betrafen fast alle im kirchlichen Dienst vertretenen Berufsgruppen. Sie betrafen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Unter ihnen befanden sich Vertreter aus der Gruppe der Priester und Diakone sowie der Lehrer/Innen und Erzieher/Innen. Ein Verdachtsfall richtete sich gegen einen Hausmeister und ein anderer gegen einen bei einer Fremdfirma angestellten Schulbusfahrer.

Die uns insoweit gegebenen Hinweise decken ein weites Spektrum ab. Gemeldet wurden z.B. anzügliche Bemerkungen von Lehrern gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie unangemessene Berührungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die auf ein unausgeglichenes Nähe-Distanz-Verhältnis schließen lassen. Eine wachsende Zahl der Hinweise betraf den Umgang mit sozialen Medien (E-Mails und WhatsApp etc.), über die zu beanstandende Inhalte ausgetauscht wurden.

Solchen Hinweisen sind wir nachgegangen. Soweit sich das Verhalten als grenzverletzend herausstellte, wurden vom Dienstgeber die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen. So wurden z.B. Anweisungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erteilt, an Fortbildungen oder einem Einzel-Coaching teilzunehmen. In Einzelfällen wurden auch Arbeitsverhältnisse oder Verhältnisse ehrenamtlicher Mitarbeit beendet.

### **Verdacht auf Straftaten**

In acht Fällen gingen die Vorwürfe über Grenzverletzungen hinaus und es bestand der Verdacht einer Straftat nach weltlichem Recht.

In sechs dieser Fälle hat das Erzbischöfliche Ordinariat München auf unsere Empfehlung hin Strafanzeige erstattet. In einem dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters nach Jugendstrafrecht. In den anderen Fällen wurden die Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

In den zwei anderen Fällen waren die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu dem Zeitpunkt schon tätig, als wir von den Vorwürfen erfuhren. In einem dieser Fälle wurde das Ermittlungsverfahren ebenfalls eingestellt. Der Ausgang des anderen Verfahrens ist uns nicht bekannt, da das kirchliche Arbeitsverhältnis mit dem Beschuldigten vor Abschluss des Strafverfahrens beendet wurde.

Keines dieser Verfahren betraf einen Priester oder Diakon.

Auch in den Fällen, in denen eine strafrechtliche Handlung nicht erweislich war, zog der kirchliche Dienstgeber Konsequenzen. Soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelte wurden, disziplinarrechtliche bzw. kirchenrechtliche (Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis) Schritte eingeleitet. Soweit es sich um ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen handelte, wurde ihnen ihre Tätigkeit untersagt oder es wurden ihnen Auflagen gemacht.

### **Verdacht nicht begründet**

Bei einer größeren Zahl von Meldungen stellte sich nach eingehender Prüfung heraus, dass der Verdacht unbegründet war. In einem Fall wurde bewusst eine fälschliche Beschuldigung erhoben.

Manche Fälle waren auch nicht aufklärbar, weil die Betroffenen sich nach einer ersten Kontaktaufnahme nicht mehr bei uns gemeldet haben und der Vorgang deshalb nicht weiter bearbeitet werden konnte.

### **Keine unmittelbare Zuständigkeit**

Häufig waren wir für die gemeldeten Fälle nicht zuständig, weil die mutmaßlichen Täter in den Zuständigkeitsbereich eines anderen kirchlichen Trägers (Orden, andere Diözese etc.) fielen. In diesen Fällen haben wir auf Wunsch der Betroffenen einen Kontakt zu den zuständigen Missbrauchsbeauftragten der anderen kirchlichen Träger vermittelt.

Vereinzelte Meldungen betrafen auch Personen, die im kirchlichen Bereich nur Gast waren oder im kommunalen Dienst standen. Wieder andere Meldungen betrafen den Verdacht einer sexuellen Grenzüberschreitung oder eines Missbrauchs im familiären Bereich oder gegenüber erwachsenen Personen.

In einer größeren Zahl von Meldungen ging es um körperliche Gewalt, ohne sexuellen Bezug.

Auch wenn wir formal nicht zuständig gewesen sind, haben wir alle Meldungen aufgenommen, und soweit gewünscht den Kontakt zu weiteren inner- und außerkirchlichen Stellen vermittelt.

Bei der Erledigung unserer Aufgaben arbeiten wir eng mit der Rechtsabteilung und der Abteilung Kirchenrecht des Erzbischöflichen Ordinariats zusammen. Gemeinsam mit diesen Abteilungen werden wir bei der Arbeit durch einen Beraterstab unterstützt, dem psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Fachleute angehören.

Schließlich bilden wir uns durch Teilnahme an Veranstaltungen regelmäßig zu den einschlägigen Fragen unserer Arbeitsgebiete fort, und pflegen den Erfahrungsaustausch mit Ansprechpersonen anderer kirchlicher Institutionen.

Ute Dirkmann,  
Rechtsanwältin

Dr. Martin Miebach,  
Rechtsanwalt